

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 48/13 B

L 1 AL 5/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 AL 145/09 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juni 2013 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r
und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Verfahrensmangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass dieser also das Urteil möglicherweise beeinflusst hat.
- 3 Der Kläger rügt die Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG; Art 103 Abs 1 Grundgesetz), weil das LSG für die Beurteilung der subjektiven Verfügbarkeit seiner verstorbenen Ehefrau auf einen Beratungsvermerk der Beklagten abgestellt habe, ohne ihn, den Kläger, dazu zu hören und ihm Gelegenheit zu geben, einen Beweisantrag zu stellen. Ihm sei in der mündlichen Verhandlung kein Hinweis erteilt worden, dass das Gericht das Fehlen der subjektiven Verfügbarkeit allein auf diesen Vermerk stützen wolle.
- 4 Damit legt der Kläger nicht schlüssig dar, dass das LSG bestimmten Vortrag nicht zur Kenntnis genommen oder verhindert habe und insoweit alle prozessualen Möglichkeiten der Gehörsverschaffung ausgeschöpft gewesen seien (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Mit seinen Ausführungen zur Auswertung des Beratungsvermerks der Beklagten vom 5.6.2008 wendet er sich lediglich gegen die Beweiswürdigung des LSG, worauf nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 128 Abs 1 S 1 SGG ein Verfahrensmangel aber nicht gestützt werden kann. Soweit der Kläger rügt, über die im angefochtenen Urteil vorgenommene Beweiswürdigung nicht informiert worden zu sein, gibt es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (stRspr, vgl ua BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2; BSG Beschlüsse vom 5.8.2004 - B 13 RJ 206/03 B - Juris RdNr 6; vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 9; vom 2.4.2009 - B 2 U 281/08 B - Juris RdNr 6).
- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)